

bb) Rechtsvergleiche

Dem österreichischen Gesetzgeber stehen im Gesetzesprüfungsverfahren keine Rechte zu.²²⁹ Es ist neben dem Antragsteller zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes die Bundesregierung und zur Vertretung eines angefochtenen Landesgesetzes die Landesregierung zur Verhandlung zu laden (§ 63 Abs. 1 VfGG) und die berufene Regierung ist zu einer rechtzeitigen schriftlichen Gegenäußerung aufgefordert (§ 63 Abs. 2 VfGG).

Stellt man das Gesetzes- und das Verordnungsprüfungsverfahren einander gegenüber, wird ersichtlich, dass einerseits im Verordnungsprüfungsverfahren neben der obersten Verwaltungsbehörde auch derjenigen Behörde, die die Verordnung erlassen hat, Beteiligtenstellung eingeräumt wird und andererseits im Gesetzesprüfungsverfahren, dem Gesetzgeber, der die Gesetze erlassen hat, keine Beteiligtenstellung zukommt, er m. a. W. durch die jeweils zuständige Regierung vertreten wird. Im österreichischen Recht sind die Normenkontrollverfahren und ebenso die Individualantragsverfahren kontradiktorisch konzipiert. Man müsste demzufolge annehmen, dass es wie im Bescheidbeschwerdeverfahren auch im Individualantragsverfahren eine belangte Behörde gibt, die beim Individualantrag auf Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einzelner Bestimmungen des Gesetzes das staatliche Organ sein müsste, welches das angefochtene Gesetz erlassen hat. Das ist – wie dargestellt – nicht der Fall. Die Gründe dürften im parlamentarischen Regierungssystem zu suchen sein, wonach die Gesetzesinitiative zur Hauptsache nicht mehr vom Gesetzgeber, sondern faktisch von der Exekutive in Form der Regierungsvorlagen ausgeht.²³⁰

Das Staatsgerichtshofgesetz erkennt in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht der Regierung im Gesetzesprüfungsverfahren ein Äusserungs- und Beitrittsrecht zu (Art. 20 Abs. 3 StGHG). Eine gleiche

229 Siehe Art. 140 B-VG i. V. m. § 63 VfGG.

230 Vgl. dazu auch Wollweber, S. 414 f., der darauf hinweist, dass sich die Gesetzgebung heute meist unter Einbezug der Ministerialbürokratie vollzieht, wodurch die Regierung zum informellen Gesetzgeber avanciert, dessen Einflussnahme auf das Normsetzungsverfahren von einer rechtstechnisch-redaktionellen Assistenz bis zur dominierenden inhaltlichen Gestaltung reichen kann. Zu einem ähnlichen Ergebnis für das liechtensteinische Gesetzgebungsverfahren kommt Wille, Normenkontrolle, S. 150, wenn er schreibt: «Aus heutiger Sicht hat sich die Gesetzgebungsarbeit zu einem grossen Teil vom Landtag auf die exekutive Seite verschoben».